



Amtliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Husum (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Husum) vom 26.06.2015 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 29.11.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.05.1995 mit der Gemeinde Mildstedt, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 19.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Teilgebührensätze

Der § 16a erhält folgende Fassung:

(3) Der Teilgebührensatz im Sinne des Absatzes 2 beträgt für

die verschmutzungsunabhängige Reinigung (TGS_{vu})	0,30 Euro/m ³
die Sammlung des Schmutzwassers (TGS_s)	0,86 Euro/m ³
und für die Reinigung in Bezug auf	
den Chemischen Sauerstoffbedarf (TGS_{CSB})	0,30 Euro/m ³
Stickstoff (TGS_N)	0,18 Euro/m ³
Phosphor (TGS_P)	0,13 Euro/m ³
die absetzbaren Stoffe (TGS_{ASS})	0,33 Euro/m ³ .

Artikel 2

Gebührensätze

Der § 24 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,10 Euro je m ³ |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,35 Euro je m ² . |

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der § 31 lautet nunmehr „Datenverarbeitung“ und erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stadt berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG und § 24 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Husum zu erheben:
1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt Husum und des Amtes Nordsee-Treene, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 AO nicht entgegensteht,
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein aus dem Liegenschaftskataster sowie den Geobasisdaten, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift,
 3. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 30) zu erhalten sind,
 4. Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen sind,
 5. Daten zur Wasserverbrauchsmenge, die von den örtlichen Wasserversorgern, Stadtwerke Husum GmbH und des Wasserverbandes Treene übermittelt werden,
 6. Daten des Grundstückseigentümers, der diese nach § 12 und § 26 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Husum mitgeteilt hat,
 7. Daten der Abfuhrmengen von Fäkalschlamm und Abwasser, die vom Beauftragten nach § 21 Abs. 5 der Allgemeinen Abwassersatzung ermittelt werden,
 8. Übermittelte Informationen über Eigentümerwechsel nach § 26 Abs. 4 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Husum durch den vorherigen Eigentümer oder Vorbesitzer,
 9. Daten aus Bebauungsplänen und Außenbereichssatzungen,
 10. Daten aus Gutachten von amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 16a.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung Ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere zur Ermittlung des oder der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Beitrag- und Gebührensatzung, speichern und weiterverarbeiten.

- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es nicht um Daten des nach §§ 9, 22 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Grundlagenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des nach §§ 9, 22 Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen gespeichert werden
- (4) Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

Artikel 4

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 19.12.2019

gez. Uwe Schmitz